

Erläuterungen zu den Update Sheets (US) der QUALICOAT-Spezifikationen

Update Sheets, gültig ab 01.07.2024

US01: Freibewitterung in Genua

Diese Aktualisierung betrifft den Zulassungsprozess von Vorbehandlungssystemen. Im Zuge der Angleichung der QUALICOAT-Spezifikationen an die Forderungen der EN 12206-1 wird die Auslagerungsdauer von Vorbehandlungssystemen von bisher zwei Jahren auf fünf Jahre verlängert. Die Systeme erhalten aber wie bisher nach erfolgreichen Laborprüfungen die „provisional approval“, die Freigabe zur Verwendung bei den Beschichtungsbetrieben. Nach zwei Jahren Freibewitterung findet eine Begutachtung der ausgelagerten Proben statt und es wird die in der EN 12206-1 beschriebene „interim approval“ erteilt. Nach fünf Jahren werden die Proben erneut begutachtet und die Systeme erhalten dann, wie in der EN 12206-1 beschrieben, die „final approval“, also die endgültige Zulassung. Der Status der Zulassung wird auf der Zulassungsurkunde ausgewiesen. Im Gegenzug wird die Frist zur Erneuerungsprüfung der Systeme auf generell fünf Jahre verlängert. Bisher mussten die Systeme bei Zulassung die ersten sechs Jahre nach jeweils drei Jahren die Erneuerungsprüfung durchlaufen, danach alle fünf Jahre. Die Erneuerungsprüfung umfasst sowohl Laborprüfungen wie auch die Freibewitterung über fünf Jahre. Für Systeme, die im Markt auf mehr als zehn Linien im Einsatz sind, umfasst die Erneuerungsprüfung nur die Freibewitterung über fünf Jahre, da diese Systeme in der Feldüberwachung der Beschichtungsbetriebe entsprechend häufig den Korrosionsprüfungen im Labor unterliegen. Bei einem negativen Ergebnis der Laborprüfungen erfolgt die Wiederholung nur noch in einem Labor statt wie bisher in zwei Laboren.

US02: Referenztemperatur Leitwertmessung

Bekanntermaßen ist die elektrische Leitfähigkeit einer wässrigen Lösung u. a. von deren Temperatur abhängig. Die bei Beschichtern und Prüfinstituten im Gebrauch befindlichen Leitwertmessgeräte rechnen die gemessene Leitfähigkeit auf eine Referenztemperatur von 25 °C um und zeigen diesen umgerechneten Wert am Display an. Dem entgegen war in den Spezifikationen stets eine Referenztemperatur von 20 °C genannt. Die Spezifikationen werden nunmehr an die Realität in den Betrieben und Prüfinstituten angeglichen, indem bei allen Leitwertangaben in den Spezifikationen die Referenztemperatur von bisher 20 °C auf 25 °C geändert wird. Die Beträge (Zahlenwerte) der geforderten Leitwerte, wie z. B. maximal 30 µS/cm für das Abtropfwasser nach einer Schlusspüle, bleiben unverändert. Für die tägliche Arbeit in den Betrieben ist diese Änderung also de facto nicht von Belang.

Geschäftsführerin:
Dr. Alexa A. Becker
Telefon: +49 89 5517 8670
info@voa.de, www.voa.de

HypoVereinsbank
SWIFT/BIC: HYVEDEMM460
IBAN: DE8676020070 1560 351379
VAT/UST-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:



US03: Diverse Änderungen

Kapitel 3.4.1.4:

Bei voranodisiertem Material ist es zulässig (wenn auch wenig wahrscheinlich), dass bereits im Rahmen der Nachbehandlung an der Eloxallinie eine QUALICOAT-zugelassene Passivierung aufgebracht wird. Vor der Beschichtung wird aber ein erneutes Spülen erforderlich, wenn zwischen Nachbehandlung an der Eloxallinie und Beschichtung mehr als 16 Stunden vergehen. Daher ist im Rahmen der Nachbehandlung an der Eloxallinie keine No-Rinse Passivierung zu verwenden, wenn davon auszugehen ist, dass mehr als 16 Stunden vergehen. Ein entsprechender Passus wird in Kapitel 3.4.1.4 eingefügt.

Kapitel 2.20:

Der Martindale-Test liefert bei Pulverlackprüfungen einen Wert für die Kratzbeständigkeit der Oberfläche. Dieser Test wurde bisher nur zur Information durchgeführt. Er hat sich nunmehr bewährt und wird als verpflichtend zu erfüllende Anforderung in den Prüfumfang bei Pulverlackprüfungen aufgenommen. Dies gilt sowohl für Neuzulassungen wie auch für Verlängerungsprüfungen.

Kapitel 3.3.1, 3.3.2, 3.4.1.4, 3.4.2.3 sowie Anhang A15, Punkt 1.4:

Bezüglich der Leitwertmessung des Abtropfwassers nach Abschlusssspülen wird folgendes klargestellt: Die Messung ist **verpflichtend an offenen Profilen durchzuführen**, bei dieser Messung ist der allgemein gültige und bekannte Grenzwert von 30 µS/cm einzuhalten. Eine Messung des Abtropfwassers nach Abschlusssspülen ist auch **an Hohlkammerprofilen erlaubt**, hier gilt aber aufgrund der Verfälschung durch die Hohlkammer kein Grenzwert. Dieser Passus wird an allen Stellen der Spezifikationen eingefügt, an denen eine der Konversionsbehandlung folgende Abschlussspüle beschrieben wird (siehe die oben genannten Kapitel).